

Verkaufs- und Lieferbedingungen MKW Kunststofftechnik GmbH

1. ALLGEMEINES:

- a) Sämtliche von uns erbrachten Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung, gegenteilige Erklärungen des Vertragspartners, egal ob schriftlich oder mündlich, sind auch dann rechtsunwirksam, wenn von unserer Seite aus keine Erklärung hiezu abgegeben wird.
- b) Der Vertragspartner anerkennt diese Bedingungen aufgrund Auftragserteilung oder Auftragsbestätigung durch uns, sowie durch sonstige Vereinbarung oder jedenfalls dann, wenn die Ware oder Leistung vorbehaltlos angenommen wird, oder bei längerer Geschäftsbeziehung durch vorbehaltlose Annahme der Faktura.

2. LIEFERUNG:

- a) Unsere Leistungen erfolgen, falls nicht anders vereinbart, unfrei und auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab unserem Werk Weibern oder Werk Haag/Hausruck.
- b) Im Falle von Expressgut oder Postversand werden die vorausgelegten Transportkosten, ebenso wie Rollgeld, Lagergeld oder ähnliche Unkosten in Rechnung gestellt. Transportversicherung für An- und Abtransport der Waren wird von uns gedeckt.
- c) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt und werden diese bei Auslieferung getrennt berechnet.

3. ZAHLUNG:

- a) Die Rechnungsbeträge und sonstigen Belastungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- b) Bei Zahlung innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2% Skonto gewährt.
- c) Alle mit der Zahlung verbundenen Nebenkosten gehen zu Lasten des Käufers.
- d) Wenn Zahlungstermine nicht pünktlich eingehalten werden, seien sie vereinbart oder aufgrund der Rechnung, so sind unsere gesamten sonstigen Forderungen, aus welchem Titel auch immer, sofort zur Zahlung fällig.
- e) Ab Fälligkeit ist der Käufer/Vertragspartner verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 5% über der jeweiligen prime rate zu bezahlen.
- f) Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, weitere Lieferungen bis zur Bezahlung des rückständigen fälligen Betrages sowie zur Erbringung einer Vorausleistung auch die noch zu erbringenden Lieferungen/Leistungen zurückzuhalten.
- g) Im Falle des Annahme- oder Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, ohne weitere Mahnung Dritte mit der Einbringlichmachung des ausstehenden Saldos zu beauftragen. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Mahn- und Inkassospesen, auch diejenigen von uns, einschließlich außergerichtliche Anwaltskosten und Spesen von Gläubigerschutzverbänden gehen zu Lasten des Käufers/Vertragspartners, ebenso auch die Kosten einer gerichtlichen Forderungsanmeldung in einem Insolvenzverfahren.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

- a) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Zahlung seiner sämtlichen Forderungen gleich aus welchem Rechtsgrunde, bis zur Einlösung sämtlicher, dem Verkäufer in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers.
- b) Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware des Verkäufers mit anderen, nicht im Eigentum des Verkäufers stehenden Ware durch den Käufer, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Käufer insoweit das Alleineigentum an der neuen Sache, räumt der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der Verarbeitung, verbunden oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache Miteigentum ein und verwahrt diese unentgeltlich für den Verkäufer.
- c) Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten. Er darf das Eigentum des Verkäufers weder vermieten noch verleihen oder verschenken, noch innerhalb der Gewährleistungsfrist bei Dritten in Reparatur geben.
- d) Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der vom Verkäufer gelieferten Waren oder Maschinen vor endgültiger Bezahlung des Kaufpreises ist nicht gestattet. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch dritte Hand hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- e) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er sonst seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, so kann der Verkäufer den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen.

4. PREISE:

- a) Die Preise sind, falls nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, unverbindlich. Gültig ist der Preis des Tages der Versendung der Ware bzw. der Anzeige der Lieferbereitschaft.
- b) Verbindlich vereinbarten Preisen fühlen wir uns gebunden. Sollte jedoch zwischen Auftragserteilung und Beginn der Herstellung der Waren oder Erbringung sonstiger Leistungen sich dieser vereinbarte Preis aufgrund Änderung der wesentlichen Faktoren unserer Preiskalkulation, wie Personal-, Material-, Fracht- oder Kreditkosten usw. ändern, so verpflichten wir uns, diese Umstände unserem Vertragspartner bekannt zu geben und die neuen Preise zu verrechnen; in diesem Fall hat der Vertragspartner das Recht, ohne Säumnisfolgen vom Vertrag zurückzutreten. Gibt dieser jedoch nicht schriftlich eine diesbezügliche Rücktrittserklärung innerhalb der von uns angemessen zu setzenden Frist bekannt, so gelten die neuen Preise als vereinbart.
- c) Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Vertragspartners oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind wir ausdrücklich berechtigt, gewährte oder zugesagte Bonifikationen, welcher Art auch immer, zurückzunehmen.

5. VERPACKUNG:

- a) Die genannten Preise verstehen sich ohne Verpackung.
- b) Erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zum festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, so gehen die Kosten zu Lasten des Käufers und werden nur über Vereinbarung zurückgenommen.

6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG:

- a) Die Stornierung eines Auftrages durch den Vertragspartner ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich. Bei Aufhebung des Vertrages sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Käufer/Vertragspartner, insbesondere bei Vorliegen von Aufträgen über

Sonder- bzw. Spezialanfertigungen, bereits gefertigte und noch nicht versandte Ware in Rechnung zu stellen.

- b) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns Umstände bekannt werden, durch die unsere Forderungen gefährdet erscheinen.

7. REINIGUNG:

- a) Beschichtete oder lackierte Ware wird von uns sauber geliefert. Nach der Auslieferung und außerhalb unseres Betriebes ist das Reinigen der von uns beschichteten oder lackierten Ware kein Auftragsgegenstand mehr und übernehmen wir hierfür keinerlei Leistung.

8. GEWÄHRLEISTUNG/AUSSCHLUSS:

- 8.1 Wenn nicht schriftlich besondere Vereinbarungen getroffen werden, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist gem. ABGB.
- 8.2 Der Käufer ist verpflichtet, die vom Verkäufer gelieferten Waren sofort nach Erhalt auf Mängel zu überprüfen.
- 8.3 Mängelrügen und Beanstandungen sind dem Verkäufer – bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche – unverzüglich unter Angabe der möglichen Ursachen, spätestens jedoch 4 Tage nach Empfang schriftlich mitzuteilen. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Allfällige versteckte Mängel sind unmittelbar nach der Entdeckung mitzuteilen. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
- 8.4 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, entspricht der Lieferumfang nicht der Auftragsbestätigung, fehlen zugesicherte Eigenschaften oder wird der Liefergegenstand innerhalb der Gewährleistungsfrist schadhaft, so kommt dem Verkäufer eine Wahlmöglichkeit – unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche – zwischen Instandsetzung oder Ersatzlieferung zu.
- 8.5 Mängelrügen und Beanstandungen sind am Sitz des Auftragnehmers unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung vorzunehmen und hat der Auftraggeber die beanstandeten Waren oder Werkleistungen zu übergeben, sofern letzteres tunlich ist. Der Verkäufer ist berechtigt, Mängel nachzubessern bzw. mangelhafte Ware, allenfalls Teile hiervon, zu ersetzen. Die Rücksendung beanstandeter Ware an den Verkäufer ist für diesen spesenfrei und auf Gefahr des Käufers vorzunehmen. Dem Käufer kommen keine Gewährleistungsansprüche zu, - wenn Mängel durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind - wenn der Liefergegenstand durch Einbauteile fremder Herkunft verändert wird - wenn gesetzliche oder die vom Verkäufer aufgestellten Einbau-, Umbau- oder Behandlungsvorschriften vom Käufer bzw. dessen Abnehmern nicht eingehalten werden - wenn der Liefergegenstand aufgrund der Vorgaben des Auftraggebers erstellt wurde und der Mangel auf diese Vorgaben bzw. Zeichnungen zurückzuführen ist - bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte - bei natürlicher Abnutzung - bei Transportschäden - bei unsachgemäßer Lagerung - bei funktionsstörenden Betriebsbedingungen - bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen - bei nicht durchgeführter notwendiger Wartung, oder bei schlechter Instandhaltung. - bei unsachgemäßer Behandlung oder Überbeanspruchung - wenn gesetzliche oder vom Auftragnehmer erlassene Bedienungs- oder Installationsvorschriften nicht befolgt werden - für Folgekosten (Montage, Demontage, Transport,...)
- 8.7 Die Gewährleistungsbeschränkungen sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung an weitere Abnehmer zu überbinden.
- 8.8 Sach-, Vermögens- und Folgeschäden ausgeschlossen, sowie Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Installation hervorgerufen werden.

9. KOMPENSATIONSAUSSCHLUSS:

Die Aufrechnung von Ansprüchen des Käufers/Vertragspartners aus welchem Rechtsgrund auch immer gegen unsere Forderung aus dem Rechnungsbetrag ist ausgeschlossen, ebenso auch die Einrede der mangelnden Fälligkeit wegen Gewährleistung etc., außer für den Fall, dass wir schriftlich die Mängelbehebung zugesagt haben.

10. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT UND ANZUWENDENDEN RECHT:

- a) Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht für den Sitz des Verkäufers. Wir behalten uns jedoch vor, gegebenenfalls auch ein anderes, für uns oder auch für den Käufer/Vertragspartner zuständiges Gericht anzurufen.
- b) Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß in einem anderen Ort erfolgt.
- c) Vereinbart wird, unabhängig vom Rechtsstatus des Käufers/Vertragspartners, dass ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

11. NEBENABREDEN, VERTRAGSÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN:

Nebenabreden, Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform, der durch eingeschriebenen Brief und Gegenbrief (oder Telefax) genüge getan ist.

12. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN DIESER VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN:

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben die übrigen jedoch im vollen Umfange rechtswirksam.